

Gemeindeversammlung

Publikation im Muttener Amtsanzeiger Nr. 38 vom 23. September 2022

Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf

**Donnerstag, 20. Oktober 2022,
19.30 Uhr**

im MittENZA eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung folgender

Traktanden

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2022
2. Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und der Bürgergemeinde der Stadt Basel betreffend Regelung der Beiträge für besondere Leistungen der Bürgergemeinde zugunsten der Einwohnergemeinde und der Allgemeinheit
Geschäftsvertretung:
GR Doris Rutishauser
3. Antrag 6 Unterzeichnende gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Vertrag zwischen EWG MuttENZ und dem Kanton Basel-Landschaft «Regelung Haftung für Schäden aus dem Salzabbau»
Geschäftsvertretung:
GP Franziska Stadelmann
4. Mitteilungen des Gemeinderates
5. Verschiedenes

Einladung und Traktandenliste werden zusammen mit den nachstehenden Erläuterungen im Muttener Amtsanzeiger vom 23. September 2022 und auf der Website der Gemeinde publiziert.

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

Traktandum 2

Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und der Bürgergemeinde der Stadt Basel betreffend Regelung der Beiträge für besondere Leistungen der Bürgergemeinde zugunsten der Einwohnergemeinde und der Allgemeinheit

→ Vereinbarung siehe Seite 3

Ausgangslage

Gestützt auf das kantonale Waldgesetz (kWaG) vom 11. Juni 1998, § 29, sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, den Waldeigentümern und Waldeigentümern angemessene Beiträge für besondere Leistungen, die diese gestützt auf

den Waldentwicklungsplan für die Allgemeinheit erbringen, zu vergüten. Seit 2002 besteht daher bereits eine Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und der Bürgergemeinde MuttENZ, welche letztmals am 14. Juni 2022 durch die Gemeindeversammlung angepasst wurde.

Neben der Bürgergemeinde MuttENZ besitzt auch die Bürgergemeinde der Stadt Basel Waldflächen im MuttENZer Bann. Insbesondere ist sie Eigentümerin des Hardwalds sowie weiterer kleinerer Waldflächen auf der Rütihard. In diesen Waldgebieten erbringt die Bürgergemeinde der Stadt Basel ebenfalls Leistungen zugunsten der Allgemeinheit, welche gemäss kantonalem Waldgesetz von der Einwohnergemeinde vergütet werden müssen. Die Bürgergemeinde der Stadt Basel gelangte daher im Jahr 2021 an die Einwohnergemeinde MuttENZ mit der Bitte, die Leistungen im Wald der Bürgergemeinde der Stadt Basel und damit auch deren Abgeltung mit einer Vereinbarung zu regeln. An mehreren Besprechungen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Einwohnergemeinde MuttENZ und der Bürgergemeinde der Stadt Basel wurden die Regelungen der Vereinbarung diskutiert und die Beitragshöhe verhandelt.

Erläuterungen

Für die Ausgestaltung der Vereinbarung mit der Bürgergemeinde der Stadt Basel wurde die bereits bestehende Vereinbarung mit der Bürgergemeinde MuttENZ als Basis genommen. Bei der Anpassung der Vereinbarung mit der Bürgergemeinde MuttENZ, beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 14. Juni 2022, wurde eine Vereinbarungsdauer bis Ende 2025 festgelegt. Bis dahin sollen die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Gemeinden im Forstrevier Schauenburg (MuttENZ, Pratteln, Frenkendorf) abgeglichen und, wo sinnvoll, vereinheitlicht werden.

Für die Vereinbarung mit der Bürgergemeinde der Stadt Basel wird vorerst ebenfalls eine Vereinbarungsdauer bis Ende 2025 vorgeschlagen, so dass auch diese Vereinbarung zukünftig inhaltlich und in der Beitragshöhe an

die Vereinbarung der Gemeinden im Forstrevier Schauenburg angepasst werden kann. In Anbetracht dieser kurzen Vereinbarungsdauer und des bereits vorgesehenen Überarbeitungsaufwands wurde vorerst auf umfangreiche weitere Abklärungen verzichtet. Massgebend für die Beitragshöhe war die Auflistung der durch die Bürgergemeinde der Stadt Basel in den vergangenen Jahren erbrachten Leistungen und ein Vergleich von Art und Mass der Waldflächen beider Bürgergemeinden.

Es wird vorgeschlagen, folgende Punkte mit der Vereinbarung zu regeln:

- Die Waldflächen, welche von der Vereinbarung betroffen sind (Waldflächen des MuttENZer Banns im Hardwald und auf der Rütihard).
- Der jährliche Beitrag von CHF 62'000.00 an die Bürgergemeinde der Stadt Basel, mit dem alle Leistungen inkl. der Leistungen für den Naturschutz (CHF 7'000.00 jährlich) abgegolten werden.
- Die Leistungen, welche mit der Vereinbarung abgegolten werden. Dies sind insbesondere:
 - der bauliche und betriebliche Unterhalt aller Waldstrassen und Waldwege (ausser der Grenzacherstrasse);
 - zusätzliche Sicherheits-, Informations- und Räumungsmassnahmen zugunsten der Anwohner/innen bei Holzschlägen in der Nähe der Siedlung;
 - zusätzliche Sicherheitsmassnahmen für den Personenschutz bei Holzschlägen zugunsten der Waldbesucher/innen;
 - Freistellen von Infrastrukturanlagen, welche der Erholungsdiensten dienen,
 - der bauliche und betriebliche Unterhalt der Erholungsinfrastruktur im Hardwald (Vita-Parcours, Rastplätze, Feuerstellen, Sitzbänke etc.);
 - Öffentlichkeitsarbeit wie Waldumgänge mit Schulen und Beantwortung von Anfragen aus der Bevölkerung;
 - Arbeiten zugunsten des Naturschutzes im Wald (z.B. Waldrandaufwertungen,

Erhalt seltener Baumarten etc.).

- Die Aufsichtsverantwortung und Kontrolle für den Zustand der Waldstrassen, die bei der Bürgergemeinde der Stadt Basel liegen soll.
- Die Dauer der Vereinbarung vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025.

Anders als die Waldgebiete der Bürgergemeinde MuttENZ wird der Hardwald wohl mehrheitlich von Einwohnerinnen und Einwohnern anderer Gemeinden wie Birsfelden, Pratteln oder Basel als Erholungsraum genutzt. Der Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 soll nebst der Überprüfung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und der Beitragshöhe dazu genutzt werden, eine finanzielle Beteiligung der Nachbargemeinden zu erwirken.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die vorliegende Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und der Bürgergemeinde der Stadt Basel betreffend Regelung der Beiträge für besondere Leistungen der Bürgergemeinde zugunsten der Einwohnergemeinde und der Allgemeinheit zu genehmigen.

Traktandum 3

Antrag 6 Unterzeichnende gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Vertrag zwischen EWG MuttENZ und dem Kanton Basel-Landschaft «Regelung Haftung für Schäden aus dem Salzabbau»

Die Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft kann ab sofort auf der Gemeinde-Homepage unter «Politik/Gemeindeversammlung» und während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen/bezogen werden.

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2021 reichten die Unterzeichnenden Daniel Schneider, Peter Issler, Peter Hartmann, Susanne Holm, Nicole Leu und Timon Zingg folgenden Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz (GemG) ein:



«Regelung Haftung für Schäden aus dem Salzabbau» Gegenstand

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten stellen den Antrag, dass die Gemeinde Muttenz umgehend einen Vertrag mit dem Kanton Basel-Landschaft im Wesentlichen mit folgendem Inhalt abschliesst:

- Der Kanton Basel-Landschaft oder dessen Rechtsnachfolger (Beispiel: fusionierter Kanton Nordwestschweiz etc.) als Konzessionsgeber für den Salzabbau im Kanton Basel-Landschaft haftet für alle Schäden (nebst Gebäude- und Infrastrukturschäden auch für negative Beeinträchtigungen des Grundwassers, des Trinkwassers und des Oberflächenwassers), welche durch den Salzabbau und die daraus verbleibenden Kavernen entstehen können. Diese Haftung ist nicht widerrufbar.
- Der Gemeinde Muttenz und allen Landbesitzern in der Gemeinde Muttenz dürfen keine Kosten für Schäden aus dem Salzabbau entstehen. Solche Kosten müssen vom Kanton Basel-Landschaft vollumfänglich übernommen werden. Wie weit der Kanton Basel-Landschaft diese Kosten der Schweizer Salinen AG abtreten kann, ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Der Kanton Basel-Landschaft als Konzessionsgeber ist gegenüber sämtlichen Land- und Liegenschaftsbesitzern auf dem Gemeindegebiet von Muttenz für Schäden aus dem Salzabbau haftbar.

Dieser Vertrag ist der Gemeindeversammlung von Muttenz zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung

Der Schlussbericht von Professor Dr. Simon Löw vom geologischen Institut der ETH Zürich, welcher von der Dialoggruppe Rütihard als neutraler Gutachter eingesetzt wurde, hat aufgezeigt, dass die Verwahrung der bestehenden Kavernen aus dem Salzabbau auf dem Gemeindegebiet von Muttenz nicht abschliessend gelöst ist. Er befürchtet, dass aufgrund der schwierigen geologischen Verhältnisse auf dem Gemeindegebiet von Muttenz zukünftig Schäden entstehen können. Der unabhängige Experte vermutet, dass «schon heute lokale Kavernenbrüche stattfinden».

Für die Behebung solcher Schäden soll zukünftig der Kanton Basel-Landschaft als Konzessionsgeber gegenüber den Land- und Liegenschaftsbesitzern auf dem Gemeindegebiet von Muttenz haftbar sein.

Rechtliches

Gestützt auf das KG VV-Urteil vom 23.08.2006 in Sachen Lachmatt-Vertrag, handelt es sich beim vorliegenden Vertrag um einen Vertrag mit reglementswesentlichem Inhalt gemäss Gemeindegesetz § 47, lit. 14 bis., da mit diesem Vertrag insbesondere die Einwohnergemeinde Muttenz, die Bürgergemeinde Muttenz sowie sämtliche Land- und Immobilien-Besitzer vermögensrechtlich geschützt werden sollen. Somit besteht am Vertrag ein hohes politisches Interesse, was gemäss zitierter kantongerichtlicher Rechtsprechung dessen Reglementswesentlichkeit begründet.

Erwägungen

Formelles

An der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2021 wurde der Antrag für erheblich erklärt. Mit den Antragstellerinnen und Antragstellern konnte namens Daniel Schneider eine Einigung bezüglich einer Fristverlängerung gefunden werden. Statt innerhalb eines halben Jahres konnte die Vorlage innerhalb eines Jahres ab Erheblicherklärung durch die Gemeindeversammlung unterbreitet werden und liegt nun fristgerecht vor.

Materielles

Das Präsidialdepartement hat mit einer Delegation und mit juristischer Unterstützung das Anliegen der Antragstellerinnen und Antragsteller aufgenommen. Es haben auch schon erste Abklärungen mit dem Kanton bezüglich der Haftungsfragen aus dem Salzabbau stattgefunden. Am 8. August 2022 fand ein Gespräch der Muttenzer Delegation, bestehend aus Gemeindepräsidentin Franziska Stadelmann, Gemeinderat Thomas Schaub, Bürgerratpräsident Hansueli Studer, Gemeindevorwalter Aldo Grünblatt und Jurist Christoph Gäumann, mit den Regierungsräten Anton Lauber und Isaac Reber sowie zwei Juristen statt.

Anlässlich dieser Sitzung wurde von Seiten des Kantons informiert, dass es keine rechtliche Grundlage für die Übernahme des Haftungsrisikos durch den Kanton gebe. Deshalb könne kein Vertrag mit der Gemeinde Muttenz abgeschlossen und demzufolge das Anliegen der stimmberechtigten Unterzeichnenden nicht umgesetzt werden. Von Kantonsseite wurde aber die Bereitschaft signalisiert, eine Auslegeordnung der haftungsrechtlichen Situation bezüglich allfälliger Schäden aus dem Salzabbau vorzunehmen. Diese Auslegeordnung liegt in Form einer Stellungnahme

vom 2. September 2022 vor (siehe www.muttenz.ch).

Die Hauptargumente, die gegen einen Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Gemeinde Muttenz zur Regelung der Haftung für Schäden aus dem Salzabbau sprechen, sind die folgenden:

Verlängerter Konzessionsvertrag (ab 1. Januar 2026)

Bei der Ausarbeitung des revidierten Konzessionsvertrags zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Schweizer Salinen AG wurde § 5 um einen dritten Absatz erweitert. Demzufolge «stellt die Saline sicher, dass der Betrieb, die Nachsorge und der Rückbau der für die konzessionierte Nutzung notwendigen Anlagen zur Förderung und zum Transport von Sole finanziert und Haftungsrisiken hinreichend abgesichert sind. Der Kanton kann entsprechende Sicherstellung verlangen». Der Kanton hat dabei bereits von der «Kann»-Bestimmung in § 5 Abs. 3 Satz 2 Gebrauch gemacht, indem das Konzept zu den finanziellen Sicherheiten vom 31. Mai 2021 verabschiedet wurde. Infolgedessen tätigt die Schweizer Salinen AG einerseits Rückstellungen in Höhe von aktuell 26 Millionen Franken, um die Kosten für die Nachsorgeverpflichtungen sicherzustellen (Gesamtbetrag für die Kantone BL und AG). Damit diese Kosten auch im Falle eines Konkurses gedeckt sind, bestellt die Schweizer Salinen AG einerseits gegenüber den Kantonen Aargau und Basel-Landschaft auch Grundpfandrechte auf nicht betriebsnotwendige Liegenschaften.

Andererseits schliesst die Schweizer Salinen AG eine umfassend ausgestaltete Versicherung von Störfallrisiken ab: Die Versicherungsdeckung der Schweizer Salinen AG für Personen- und Sachschäden beläuft sich auf bis 150 Mio. Franken. Für umweltrechtliche Inanspruchnahmen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen oder Wiederherstellungsmassnahmen besteht eine zusätzliche Versicherung im Umfang von 70 Mio. Franken.

Eine Verlängerung des Konzessionsvertrags würde somit eine erhebliche Verbesserung mit sich bringen, da die Schweizer Salinen AG über den Betrieb der Bohrfelder bzw. über die Dauer ihres Bestandes hinaus von Vertrags wegen präventive Vorkehrungen treffen müsste. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass im modifizierten Konzessionsvertrag die Überwachungs- und Nachsorgepflichten in einer eigenen Bestimmung

geregelt werden (§ 6a). Mit dieser Bestimmung werden gegenüber der Schweizer Salinen AG umfassende Überwachungs-, Dokumentations- und Nachsorgepflichten angeordnet, sowohl für die Betriebs- als auch für die Nachsorgephase. Eine Nichtverlängerung der Konzession hätte neben den wirtschaftlichen Risiken (Schliessung der Saline Schweizerhalle, Wegfall der regionalen Wertschöpfung inkl. Steuerzahlungen) und der Gefährdung der Versorgungssicherheit zur Folge, dass die zusätzlichen Pflichten zur Überwachung und Nachsorge sowie die finanzielle Sicherstellung wegfallen würden.

Kein Salzabbau ohne Bewilligung

Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Verlängerung der Konzession für die Schweizer Salinen AG nicht per se bedeutet, dass sie Salz abbauen darf. Für den Salzabbau bedarf es, je nach Sachlage, diverser technischer und baulicher Massnahmen. Derartige Vorkehrungen tangieren in wesentlicher Weise Aspekte des Umweltschutzes, weshalb die Schweizer Salinen AG nicht ohne konkrete Bewilligungen tätig werden kann. Diese Unterscheidung zwischen Konzession und dem Bewilligungserfordernis wird auch nochmals im neuen Konzessionsvertrag klar hervorgehoben. Hierzu ist im neu eingefügten § 4a festgehalten, dass der Salzabbau und die Schlammverpressung durch die Saline unter dem Vorbehalt der erforderlichen Bewilligungen sowie einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach jeweils geltendem Recht stehen (Abs. 1). Auch hier zeitigt der neue Konzessionsvertrag wesentliche Verbesserungen.

Haftung für Schäden im Fall eines Konkurses der Schweizer Salinen AG

Solange die Schweizer Salinen AG besteht, haftet diese für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Salzabbau entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die in der Vergangenheit entstanden sind, solange sie auf ein Verhalten der Schweizer Salinen AG zurückgeführt werden können.

Bei einem allfälligen Konkurs der Schweizer Salinen AG gelten für die finanziellen Verpflichtungen dieselben Regeln wie für andere Aktiengesellschaften. Somit haftet nach Art. 620 Abs. 1 Schweizerisches Obligationenrecht nur das Gesellschaftsvermögen. Jedoch muss der Haftungsbegriff weiter gefasst werden und umfasst u.a. auch folgende Haftungsgrundlagen:

- Gefährdungshaftung gemäss Art. 59a Umweltschutzgesetz



- Staatshaftung gemäss Haftungsgesetz
- Grundeigentümerhaftung gemäss Art. 679 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
- Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 Schweizerisches Obligationenrecht

Haltung des Gemeinderates

Aufgrund der ablehnenden Antwort seitens Kantons bzgl. eines Vertrags zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Ge-

meinde MuttENZ zur Regelung der Haftung für Schäden aus dem Salzabbau ist der Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz zwar erledigt, jedoch das Thema der Haftung als betroffene Gemeinde nach wie vor nicht zufriedenstellend gelöst. Es wird von den Regierungsvertretern aufgezeigt, dass der hängige neue Konzessionsvertrag Verbesserungen in den Haftungsfragen beinhaltet. Es liegt nun am Landrat, bei dessen Beratung die Haftungsthemen eindeutig zu klären und für

die Bevölkerung von MuttENZ eine vertrauensbildende Lösung zu erwirken.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Antrag gemäss § 68 GemG in Sachen «Regelung Haftung für Schäden aus dem Salzabbau» aufgrund der abschlägigen Antwort der zuständigen Regierungsräte An-

ton Lauber und Isaac Reber bzgl. eines Vertrags zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Gemeinde MuttENZ zur Regelung der Haftung für Schäden aus dem Salzabbau zur Kenntnis zu nehmen und als erledigt abzuschreiben.

*Im Namen des Gemeinderates
Die Präsidentin: Franziska Stadelmann
Der Verwalter: Aldo Grünblatt*